

# RS Vwgh 1993/9/30 93/18/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

BArbSchV §7 Abs1;

BArbSchV §7 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Ein Hinweis auf das Fehlen der Voraussetzungen für die Anwendung einer im Gesetz vorgesehenen, ein Verbot einschränkenden Ausnahmeregelung ist in dem § 44a Z 1 VStG betreffenden Teil des Spruches nur dann erforderlich, wenn sich ein Beschuldigter durch ein entsprechendes konkretes Sachverhaltsvorbringen mit der für ihn geltenden Ausnahmeregelung verantwortet hat oder dies nach der Aktenlage offenkundig ist (Hinweis E 14.9.1984, 83/02/0549).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180239.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)